

Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BVZTö-053-2017 Status: öffentlich Datum: 22.05.2017
Betreff: Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Gewerbe- und Sondergebiet – In den Dorfäckern,“ / OT Läwitz	
Fachdienst III Frau Förster Beratungsfolge: 29.05.2017 Technischer Ausschuss 12.06.2017 Hauptausschuss 21.06.2017 Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes	

Beratungsergebnis

Gremium:				am:		TOP:
Anw.:	Daf.:	Dag.:	Enth.:	laut Beschlussvorschlag:	abweichender Beschluss:	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Sondergebiet – In den Dorfäckern“/ OT Läwitz gemäß § 2 BauGB. Der beigefügte Plan mit Ausweisung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird zum Bestandteil des Beschlusses. Ziel des Bauleitplanverfahrens „Gewerbe- und Sondergebiet – In den Dorfäckern“/ OT Läwitz ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Landwirtschaft, für verarbeitende Betriebe landwirtschaftlicher Rohstoffe, Bauhandwerks- und Dienstleistungen sowie für erneuerbare Energien im Ortsteil Läwitz.

Beschlussbegründung:

Im Stadtteil Läwitz befindet sich die Fläche einer ehemaligen Schweinemastanlage. Die Gebäude wurden zwischenzeitlich weitgehend rückgebaut. Da sich auf dem Gelände bereits Gewerbebetriebe befinden und eine weitere gewerbliche Nachnutzung angestrebt wird, ist durch einen entsprechenden Bebauungsplan die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für eine weitere gewerbliche Nutzung zu schaffen. Dabei soll die Art der Nutzung in Abstimmung mit dem Flächeneigentümer sowohl eine gewerbliche Landwirtschaft, die Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe, Bauhandwerks- und Dienstleistungsbetriebe als auch Anlagen der erneuerbaren Energien (Solarpark) zulassen. Da gegenwärtig nur für einen Teil der Flächen konkrete Anfragen vorliegen, soll der Bebauungsplan als Angebotsplan erstellt werden. Ungeachtet dessen hat sich der Flächeneigentümer bereit erklärt, die Planungskosten für das Bauleitplanverfahren zu übernehmen, da erst mit dem Bebauungsplan die Voraussetzungen für eine gewerbliche Nachnutzung geschaffen werden. Ergänzend soll vor Satzungsbeschluss ein städtebaulicher Vertrag mit dem Eigentümer geschlossen werden, der die Kostenübernahme der erforderlichen Erschließungs- und Kompensationsmaßnahmen regelt. Das Verfahren wird nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt, so dass sowohl die Öffentlichkeit als auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, an Stelle der bisherigen Flächendarstellung im Entwurf des Flächennutzungsplanes (Fläche für die Landwirtschaft) ein Gewerbegebiet darzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Sonstige Auswirkungen: nein

.....
Unterschrift

Anlagen:

Lageplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Sondergebiet – In den Dorfäckern“ /
OT Läwitz